

Kleine Anfrage der ALG-Fraktion: Auswirkungen der kantonalen Übernahme von 99 % der stationären Spitalkosten auf Notfallbehandlungen im Ausland

Gestützt auf Artikel 36 Absatz 3 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung bei Notfallbehandlungen im Ausland ausserhalb der EU/EFTA/des Vereinigten Königreichs (UK) maximal den doppelten Betrag jener Kosten, die sie bei einer entsprechenden Behandlung in der Schweiz vergüten würde.

Bei stationären Behandlungen in der Schweiz tragen die Kantone gesetzlich mindestens 55 % der Kosten, während die Krankenversicherer rund 45 % übernehmen. Daraus ergibt sich bei Auslandsnotfällen üblicherweise eine Kostenübernahme von bis zu rund 90 % der in der Schweiz anfallenden Kosten.

Für die Jahre 2026 und 2027 hat der Kanton Zug entschieden, 99 % der Kosten für stationäre Spitalbehandlungen in der Schweiz zu übernehmen, während die Krankenversicherer nur noch 1 % tragen. Diese Regelung führt dazu, dass sich der maximal von der Grundversicherung vergütete Betrag bei stationären Notfallbehandlungen im Ausland auf lediglich 2 % der effektiven Kosten reduziert (doppelter Krankenversicherungsanteil).

Dies kann für Versicherte erhebliche finanzielle Risiken zur Folge haben – insbesondere bei Aufenthalten in Ländern mit sehr hohen Gesundheitskosten (z. B. USA, Kanada, Japan) oder in Staaten, in denen ausländische Patientinnen und Patienten im Notfall in teure Privat- oder Spezialkliniken gebracht werden. Auch entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Art. 4 KVV sind potenziell betroffen.

Der Zuger Regierungsrat hat im Dezember 2025 eine Medienmitteilung zu den zahlreichen Rechtsänderungen per 1. Januar 2026 veröffentlicht, in der dieser Effekt zwar erwähnt wird (Ziffer 4). Diese Information dürfte jedoch einen Grossteil der Bevölkerung nicht erreicht haben. Demgegenüber wurde die Prämienentlastung aufgrund der erhöhten Kostenübernahme mit einem separaten Schreiben aktiv in alle Haushalte kommuniziert. Auf die beschriebenen negativen Folgen wurde dabei nicht hingewiesen. Verschiedene Krankenversicherer informieren ihre Versicherten unvollständig und in irreführender Weise. In ihren Schreiben wird bewusst darauf verzichtet klarzustellen, dass die beschriebene Deckungslücke ausschliesslich Leistungen ausserhalb der EU/EFTA-Staaten sowie des Vereinigten Königreichs betrifft. Dies kann bei den Versicherten zu falschen Annahmen über den Umfang des Versicherungsschutzes führen.

Fragen

1. Warum hat der Regierungsrat die Zuger Bevölkerung im Schreiben an alle Haushalte über die Prämienentlastung nicht auch über die potenziell erheblichen negativen Folgen seines Entscheids für Notfallbehandlungen im Ausland informiert?
2. Ist der Regierungsrat bereit, diese Information transparent und verständlich nachträglich an alle Haushalte zu kommunizieren?
3. Ist der Regierungsrat bereit, die Krankenversicherer ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sie ihre Versicherten korrekt, vollständig und verständlich über die veränderte Kostenübernahme bei Auslandsnotfällen informieren müssen?